

Ordnung
zur Änderung der Zugangsordnung
für den gemeinsamen internationalen Masterstudiengang
„Advanced Methods in Particle Physics“ (Teilchenphysik)
der Fakultät Physik an der Technischen Universität Dortmund
vom 22. März 2022

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1209a), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Zugangsordnung für den gemeinsamen internationalen Masterstudiengang „Advanced Methods in Particle Physics“ (Teilchenphysik) der Fakultät Physik der Technischen Universität Dortmund vom 20. Januar 2022 (AM Nr. 2/2022, S. 1 ff.) wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- (3) Als Gesamtnote wurde im vorausgesetzten Abschluss gemäß Absatz 1 mindestens die Note befriedigend (2,8) oder im Falle eines ausländischen Abschlusses eine der Note befriedigend (2,8) im jeweils landesüblichen Notensystem mindestens gleichwertige Note erzielt. Im ECTS-Benotungsschema entspricht dies einer Note B oder besser, welche typischerweise an die besten 35% Studierenden eines Jahrgangs vergeben wird.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft. Die Regelung findet erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2022/2023 Anwendung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Physik vom 10. März 2022 sowie des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 16. Februar 2022.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 22. März 2022

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer